

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Lerchenweg“**

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4a (3) BauGB

Fachdienst Stadtplanung & Stadtentwicklung

Nr. lt. Eingangsliste TöB	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
A Träger öffentlicher Belange		
1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht Vom 09.03.2026 Mit Schreiben vom 26.02.2026 informieren Sie über die o.g. Bauleitplanung. Im Nachgang zu der bereits erfolgten Stellungnahme sowohl der Landesplanung als auch von mir vom 08.04.2024 wird aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Den Planunterlagen zur erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB lag das Abwägungsergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB bei. Wie dem Abwägungsergebnis entnommen werden konnte, hat sich die Gemeinde zu meinem Hinweis auf die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf eine unterbliebene Beteiligung der zuständigen Fachbehörde, Landesamt für Umwelt (LfU), sowie auf ein damals, zum Zeitpunkt der Errichtung der Biogasanlage diesbezüglich erstelltes Gutachten berufen. Die planende Gemeinde könnte zwar annehmen, dass eine Fachbehörde durch „ihr Schweigen“ keine Hinweise oder Anregungen zum Bauleitplanverfahren äußert, aber dennoch möchte ich nochmals auf die Regelungen des § 2 Abs. 3 BauGB verweisen. Demnach obliegt es der Gemeinde, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Des Weiteren beruft sich die Gemeinde in ihrem Abwägungsbeschluss auf ein zum Zeitpunkt der Errichtung der Biogasanlage erstelltes Gutachten. In diesem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das gemeindliche Abwägungsergebnis gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Überprüfung der bisherigen Annahmen hinsichtlich der Geruchsmissionen von der westlich gelegenen Biogasanlage, die auf das geplante Allgemeine Wohngebiet einwirken können, wurde zur Sicherheit eine Geruchsmissionsprognose erstellt. Die Annahme wurde in der Überprüfung der Ausbreitungsrechnung der Geruchsmissionsprognose bestätigt. Aus dem nun klarstellenden Ergebnis, dass auf allen Beurteilungsflächen im Bau-feld des räumlichen Geltungsbereiches der nach Anhang 7 TA Luft 2021 definierte Immissionswert für Wohngebiete in Höhe von 0,10 (10 % Geruchshäufigkeit) unterschritten wird, ergeben sich keine Änderungen. Eine erhebliche

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	wurde seinerzeit die Verträglichkeit der umliegenden schützenswerten Bebauung mit der geplanten und an den baulichen Bestand heranrückenden Biogasanlage untersucht. Im Rahmen der jetzt in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne wäre im Hinblick auf die Regelungen des § 1 Abs. 6 BauGB nunmehr eine Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes mit der umliegenden emittierenden Bebauung, die sich in räumlicher Nähe zu dem Planbereich befindet, nachzuweisen. In der Planbegründung wäre daher zu ergänzen, ob in dem Gutachten (zu der Errichtung der Biogasanlage) die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung ebenfalls die gleiche Schutzbedürftigkeit zugeordnet wurde, wie sie einer Wohngebietsneuplanung zugrunde zu legen wäre. Nur dann könnten die (damaligen) Ergebnisse übertragen werden. Wurde hingegen die Schutzbedürftigkeit von Wohnen im Außenbereich oder in einem MD zugrunde gelegt, müsste die Verträglichkeit mit der Ausweisung eines WA ergänzend bewertet werden.	Belästigung durch Geruchsimmissionen auf den Vorhabenstandort kann somit weiterhin ausgeschlossen werden. Die Forderungen aus § 1 Abs. 6 Nr. 1 des BauGB an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind für das Vorhaben berücksichtigt. Das vollständige Gutachten wird der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage beigefügt und eine entsprechende Erläuterung in der Begründung ergänzt. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Darstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich nicht.
2	Kreis Rendsburg-Eckernförde FD Regionalentwicklung und Mobilität Vom 10.04.2026 Z: 51.10.02-2025/000075 Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 26.02.2026, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) In Bezug auf die vorgelegte Planung bestehen von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich allerdings in unmittelbarer Angrenzung an ein archäologisches Interessengebiet. Deshalb ist besonders darauf zu achten, ob und wenn ja, mit welchen Aussagen das dafür zuständige Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein eine Stellungnahme zu der Planung abgibt.	<u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Verweis auf das unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Archäologische Interessengebiet ist bereits in der Begründung enthalten. Das Archäologische Landesamt ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden und hat zur Planung des parallel aufgestell-

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) Durch die geplante Waldumwandlung treten die bis dahin im Wald liegenden Knicks als eigenständige Biotope in Erscheinung und erlangen wieder ihren Biotopstatus nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Daher sind die diese Knicks, sowie die nördlich befindlichen Knicks, die ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, in die Planzeichnung und mit Hinweis auf den gesetzlichen Schutz in die Legende des F-Plan aufzunehmen. • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser) <u>Abwasser:</u> Es bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise gegenüber der 15. Änderung des F-Plans der Gemeinde Wasbek. <u>Niederschlagswasser:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zum o.g. Vorhaben. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß Abwasserbeseitigungskonzept zu versickern. Entsprechend den Bodenuntersuchungen sind die Auffüllböden auszuräumen. Fremdmaterialien dürfen sich nicht	ten Bebauungsplanes Nr. 16 eine Stellungnahme abgegeben in der dem Planvorhaben ohne Bedenken zugestimmt wurde. Es erfolgte ein allgemein zu beachtender Hinweis auf den § 15 DSchG. <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Darstellung von Knickstrukturen ist somit nicht zwingend vorzusehen. Zudem hat die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erstellte Vermessung belegt, dass sich die Knickstrukturen im Bereich der Waldfläche außerhalb des Plangebietes der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden. Aus diesem Grund wird keine Notwendigkeit für die Darstellung der an das Plangebiet angrenzenden Knickstrukturen im Zuge der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gesehen. <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Hinweise auf die Umsetzung der Versickerungsanlagen wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Für die Darstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Anpassungsbedarf.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	nachteilig auf die Versickerung auswirken. Die Versickerungsanlagen sind gemäß DWA-A 138-1 zu bemessen und zu errichten. Die Grundwasserstände lassen eine unterirdische Versickerung nicht zu. Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der F- und B-Planaufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der UWB vor Rechtskraftەرlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im B-Plan festzulegen. Um die geplante vollständige Versickerung prüfen zu können, ist im Rahmen der Planung eine Boden- und Baugrunduntersuchung vorzulegen. • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde) Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vom 22.03.2024 wurde berücksichtigt. Es ist noch Folgendes nach gesetzlichen Vorgaben anzupassen: • <u>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen</u> gilt: Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu	Der Hinweis auf die Anwendung des A-RW 1 Berechnungsprogrammes auf Ebene des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Eine Berechnung wurde auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 16 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass durch die neu herzustellende Bebauung nur eine geringe Veränderung des Wasserhaushaltes verursacht wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist die Erstellung einer Boden- und Baugrunduntersuchung erfolgt. <u>Fachdienst Umwelt</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV). <u>Hinweis</u> Die Erdbaumaßnahmen sind der UBB mindestens 3 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. Es wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten: – eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, – eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, – die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB sowie – die Bekanntmachung – ebenfalls digital. Darüber hinaus wird um die Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regional-entwicklung@kreis-rd.de.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Übermittlung des Abwägungsergebnisses sowie der weiteren erforderlichen Unterlagen erfolgt nach Beschlussfassung durch die Gemeinde.
3	LBEG Vom 25.03.2026 Z: TOEB.2026.02.00502 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt bereits eine Untersuchung zum Boden vor. Ggf. weitere erforderliche Untersuchungen sind im Zuge der baulichen Umsetzung vorzusehen.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
4	LInL Dezernat 33 - Untere Forstbehörde Vom 10.04.2026 Ich verweise grundsätzlich auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 28.02.2024 in diesem Verfahren. Der südlich an das Planungsgebiet angrenzende Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) auf dem Flurstück 53/2 der Flur 16 (Gemarkung und Gemeinde Wasbek) ist in den Zeichnungen der o.g. Planungen nun korrekt dargestellt. Für die 2250 m² große Waldfläche innerhalb des Planungsgebietes wurde eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG zur Umwandlung in den bisher erfolgten Abstimmungen in Aussicht gestellt. Sollte sich zum Zeitpunkt der konkreten Antragstellung die Sach- und Rechtslage geändert haben, ist eine erneute Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich. Den Ausführungen in den Begründungen zum Bebauungs- und zum Flächennutzungsplan wird gefolgt. Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans sowie vor Beginn der Maßnahmen mit gesondertem Bescheid erteilt. Vorher darf nicht mit der Waldumwandlung begonnen werden. Der gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG mit Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB zu Waldflächen einzuhaltende Abstand von 30 Metern zu den südlichen und südwestlichen Waldflächen ist in den Planzeichnungen nun ebenfalls korrekt dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den zeitlichen Ablauf der Genehmigung zur Waldumwandlung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Die Darstellung des Waldabstandes bezieht sich auf den angestrebten Zustand nach vollzogener Waldumwandlung. Da dies aus den Planzeichnungen nicht hervorgeht, rege ich an, unter ‚Hinweise‘ eine Klarstellung einzufügen, aus der hervorgeht, dass nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und vor Baugenehmigungserteilung die besagte Genehmigung nach § 9 Abs.1 LWaldG einzuholen ist.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die Darstellung einer Wohnbaufläche im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine abgeschlossene Waldumwandlung erforderlich. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises.
5	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Vom 09.04.2026 Mit Schreiben vom 26.02.2026 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen. Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen. Es wird zur Kenntnis genommen. Dass in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken zu der Planung bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Umsetzung der Planung berücksichtigt.
6	Privatperson 01	

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Vom 07.04.2025 Als Bewohner des Lerchenwegs in Wasbek liegt uns die Bebauung des westlichen Lerchenwegs sehr am Herzen. Wir sind nicht grundsätzlich gegen eine Bebauung des westlichen Lerchenwegs. Wir möchten, dass folgende Einwände unsererseits berücksichtigt werden. Als Anlage haben wir eine Excel Tabelle, mit all unseren Einwänden, beigefügt. Wir freuen uns über ein persönliches Gespräch. Einwände: Sind parkende Autos auf beiden Seiten möglich? Feuerwehrezufahrt? Besucherparkplätze vorne und hinten? 5 Parkplätze sind nicht ausreichend im Wendehammer-Bereich Müllauto darf nur vorwärtsfahren, nicht umdrehen? Wendehammer zu klein für Müllauto/Feuerwehr? Das Müllauto fährt jetzt schon immer auf die Auffahrt bei Familie ... und auf die angrenzende Koppel, um umzudrehen. Werden Park/Halteverbotsschilder gesetzt oder Sperrflächen aufgemalt? Keine Ordnungswidrigkeit bei Sperrfläche? Nur im Wendehammer? Wie wird sichergestellt, dass die aktuell, schon auf der Straße parkende Autos. Auch künftig dort stehen dürfen (Ausfahrten neue Grundstücke)? Dürfen nur Alt Eigentümer/Anwohner auf der Straße parken? Was wenn nicht? Anwohner-Parkschein für Alteigentümer, nur auf einer Seite? Anschlussarbeiten für Gas, Wasser, Breitband, Strom, Abwasser? Zuwegung während der Bauphase, wie kommen Anwohner auf ihr Grundstück? Welche Bäume bleiben stehen? Wir haben nachgemessen. Es gibt nur 2 Bäume, deren einen Stammumfang kleiner als 2 Meter ist. Einige Bäumen sollen krank sein. Messung in 1,30 m Höhe, Umfang muss mind. 2 Meter sein. Grundwasserabsenkung? Ja/nein? In wieweit betrifft dies die bestehenden Grundstücke?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird in die Abwägung des Bebauungsplanes Nr. 16 eingestellt und entsprechend abgewogen.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Oberflächenentwässerung wie? In welche Richtung? Verrieselung auf der Fläche der neuen Grundstücke? Auffüllung Bodenniveau, auf welche Höhe? Höhe Bodenniveau Straße Lerchenweg? Zisterne/Wasserauffangbecken gefordert für Eigentümer? ... in Wasbek, musste eine Zisterne auf seinem Grundstück bauen. Stauwasser durch gesättigte Böden? Was geschieht bei Starkregen? Bis jetzt versickert das Wasser auf der Fläche im westlichen Ende. Querschnitt Entwässerungs- und Abwasserrohre ausreichend? Austausch veralteter Tonrohre? Alter der Rohre von 1969 Anzahl Parkplätze. Wo? Für Besucher? Wo dürfen neue Anwohner nicht parken? 5 Parkplätze sind nicht ausreichend im Bereich des Wendehammers. Straße wird nicht verbreitert Aussage des Bürgermeisters ... im Bauausschuss am 05.03.2026. Keine Parkbuchten vorhanden, anderen Straßen z.B. Kiebitzweg und Kampstraße verfügen über Parkbuchten oder Grünstreifen. Neue Eigentümer müssen 2 Stellplätze auf ihrem Grundstück vorhalten Bgm, Bauausschuss 05.03.26. Wie ist es sichergestellt? Baugebiet??? 30 m Abstand vom Wald Wie ist sichergestellt, dass der Abstand eingehalten wird? Bewertung der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 13/14 BNatSchG sowie Ermittlung und Darstellung des erforderlichen Ausgleichs. Wo findet der Ausgleich statt? Baufahrzeuge, Zustand der Straße Antrag von ... Bei nur 8 Grundstücken könnten die einzelnen Grundstücke breiter, statt tiefer werden!	

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Parkstreifen mit Begründung, z.B. Bäume anpflanzen, wie im Kiebitzweg, wäre dann möglich Zu wenig Parkmöglichkeiten der Alt-Eigentümer, die auch auf der Straße parken Kostenlose Absenkung des Bordsteins bei Neubau von Parkfläche auf den Grundstücken der Alt-Eigentümer?	
	<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➤ Landessportverband S-H e.V. vom 09.04.2026 ➤ SWN Stadtwerke Neumünster GmbH vom 26.03.2026 <u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u> ➤ Landesamt für Denkmalpflege ➤ Landesamt für Umwelt	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.